

II. Abschnitt.

Das Reich und die Bundesstaaten.

1. Kapitel.

Der Zweck des Bundes.

Nach den Eingangsworten der Reichsverfassungs-Urkunde ist der Bund geschlossen: zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. (Sten. Bericht 67 II, Vol. S. 29, 40, 4.)

2. Kapitel.

Die Dauer des Bundes.

Der Bund ist nach der Einleitung der Reichsverfassungs-Urkunde ein ewiger. (Sten. Bericht 67 I, S. 108^a unten und 165^a.)

3. Kapitel.

Die Benennung des Deutschen Bundes.

Auf Anregung des Königs Ludwig II. von Bayern haben sich am 9. Dezember 1870 die verbündeten Regierungen und der Reichstag am 10. Dezember 1870 dahin geeinigt, daß der neue Bund den Namen „Deutsches Reich“ führen solle und es ist in der Folge in die Einleitung zur Verfassung der Passus aufgenommen worden:

„Dieser Bund wird den Namen

Deutsches Reich

führen.“

Nach den Worten des Bundeskanzlers im Reichstag vom 1. April 1871 (Prot. S. 95) sollen diese Worte ausdrücken, daß eine Fortdauer des Bundesverhältnisses, wie solches zu Zeiten des Norddeutschen Bundes bestanden habe, als Grundlage gedacht sei.